

Veröffentlichung der nachstehenden Bekanntmachung im "Griesheimer Anzeiger" vom 15. Dezember 2018

Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße/ August-Bebel-Straße/ Bessunger Straße/ Friedrich-Ebert-Straße - 1.Änderung" (Bplan 32-1.Ä)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wilhelm-Leuschner-Straße/August-Bebel-Straße/ Bessunger Straße /Friedrich-Ebert-Straße - 1.Änderung" (Bplan 32-1.Ä) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit dem § 5 HGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Parzellen Flur 2 Nr. 712/3, 730/1, 730/2 (teilweise), 732/1, 734/1 (teilweise), 738/1, 743/17, 743/25. Er ist in der anliegenden Karte dargestellt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten (Sprechzeiten) der Stadtverwaltung montags von 7.00 - 12.30 Uhr, 13.30 - 16.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 7.30 - 12.30 Uhr, 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, donnerstags von 7.30 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr, freitags von 7.30 - 12.30 Uhr

im Rathaus Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75 – Fachbereich V (Raum 220) – Stadtentwicklung – bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung> verfügbar.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis nach § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn aufgrund der Festsetzungen die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Absatz 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler für den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis zu den örtlichen Bauvorschriften(§ 91 HBO):

Gemäß § 91 Absatz 3 HBO in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl., S. 198 ff.) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Griesheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Magistrat
gez. G. Krebs-Wetzel /Bürgermeister